

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2022 | Nr. 1 | ausgegeben am 01.09.2022 | Bekanntmachung 3/2022

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5/17/180 „Südlich Mindener Straße/Westlich Reineburgstraße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.08.2022 folgenden Beschluss gefasst:

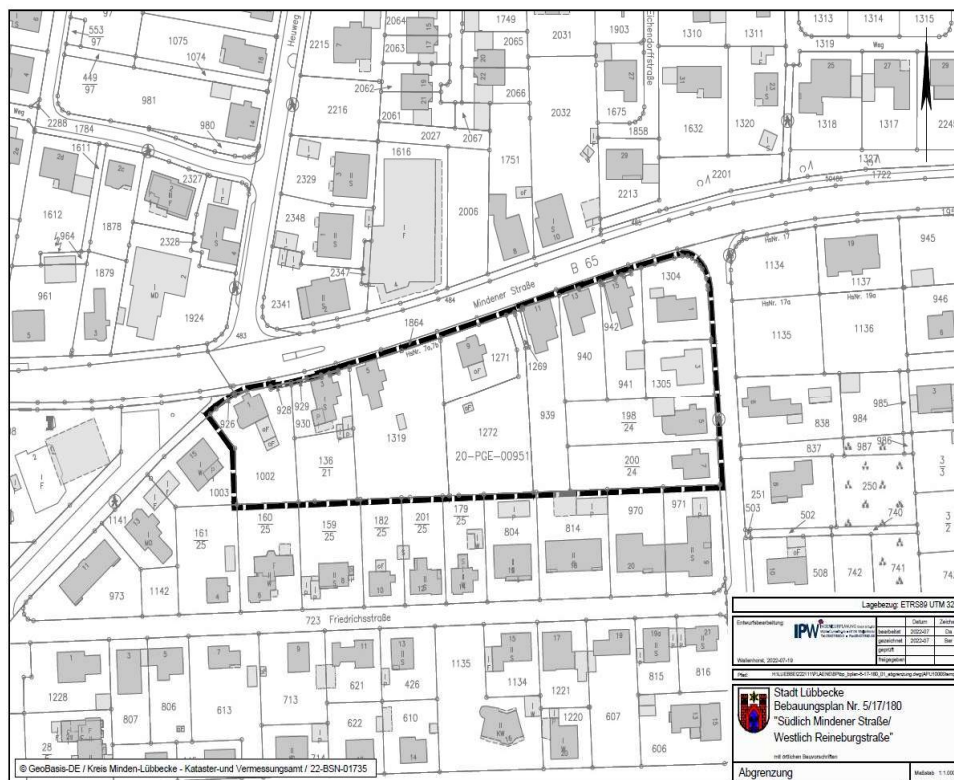
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/17/180 „Südlich Mindener Straße/Westlich Reineburgstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf etwa 1,2 ha und befindet sich in der Gemarkung Lübbecke, Flur 19, im östlichen Stadtgebiet. Das Plangebiet liegt südlich der Mindener Straße (B 65), westlich der Reineburgstraße und wird durch die Flurstücke Nr. 1002, 930, 136/21, 1319, 1271, 1272, 1269, 939, 940, 941, 942, 1304, 1305, 198/24 sowie 200/204 gebildet.

Der genaue Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Ziel und Zweck der Planung

Die Innenentwicklung stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar. Die Zielsetzung der Nachverdichtung durch eine ergänzende Bebauung rückwärtiger Grundstücksflächen wird als städtebaulich sinnvoll angesehen. Allerdings muss diese Nachverdichtung städtebaulich geordnet und zur Wahrung der örtlichen Siedlungsstruktur über einen Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen erfolgen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der rückwärtige Bereich einer wohnungsbaulichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Die vorhandene Nutzung im nördlichen Bereich (zur B65) ist dem Charakter eines Mischgebietes zuzuordnen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke, der für den Geltungsbereich überwiegend gemischte Baufläche darstellt, ist teilweise im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 25.08.2022

Frank Haberbosch
Bürgermeister